

# Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Fleischer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Bundesland Niederösterreich
2. Fachlich: Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Fleischer für Niederösterreich angehören (gewerbliche, fleischverarbeitende Betriebe und Fleischhauerbetriebe)
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

## II. Mindestlöhne

**Erhöhung der kollektivvertraglichen Lohnsätze um 2,75 %, berechnet auf Basis der Wiener Gewerbelöhne, ab 01.07.2011.**

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40; der Stundenlohn wird auf 4 Nachkommastellen ausgewiesen.

<u>Kategorien:</u>	Neue Monatslöhne
	€
1. Facharbeiter/in, (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.139,51
2. Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	1.966,12
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	1.847,45
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.734,29
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.510,68
6. Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.510,68
7. Arbeitnehmer/in	1.450,83
8. Arbeitnehmer/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.261,00
9. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.450,83
10. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.301,67
11. Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 10	1.061,92

### III. Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung

	monatlich
1. Lehrjahr	EURO 581,96
2. Lehrjahr	EURO 749,40
3. Lehrjahr	EURO 998,81

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter "Lehrlingsentschädigung" angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20% Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

### IV. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5%, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10% ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

### V. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage wird auf **Monatsbasis** dargestellt und in **EUR** angeführt. Zur Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn wird der Vermerk **DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40** hinzugefügt.

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr	€ 24,20	Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 36,62	Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 48,26	Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 63,71	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltscharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

### VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 8,68 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 15,34.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 5,88.  
Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

## **VII. Begünstigungsklausel**

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

## **VIII. Laufzeit**

Außer Vertrag wurde eine 12-monatige Laufzeit zugesagt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Lohnabelle vom 1. Juli 2011 tritt der Lohnvertrag für die gewerblichen fleischverarbeitenden Betriebe Niederösterreichs vom 1. Juli 2010 außer Kraft.

St. Pölten, am 29. Juni 2011

Landesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Berufszweig der Fleischer  
für Niederösterreich

Innungsmeister:

Innungsgeschäftsführer:

Rudolf Menzl

Mag. (FH) Lisa-Maria Maier

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft PRO-GE

Bundesvorsitzender:

Bundessekretär:

Sekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Anderle

Erwin A. Kinslechner